

Merkblatt für die Betreuerinnen und Betreuer

Das Amtsgericht - Betreuungsgericht - hat Sie zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen allgemeinen Überblick über Ihre Aufgaben geben.

I. Allgemeines

Innerhalb des Ihnen übertragenen Aufgabenkreises ist es Ihre Aufgabe, für das Wohl der betreuten Person zu sorgen und sie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Betreuung lässt deren rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit unberührt.

Nicht vertreten können Sie die betreute Person u. a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst, Ihrem Ehegatten, Ihrem eingetragenen Lebenspartner oder einem Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge). Dabei ist es unerheblich, ob Sie selbst oder – in Ihrer Vertretung – Dritte betroffen sind.

Ein wesentliches Element der Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch. Entsprechen Sie nach Möglichkeit den Wünschen der betreuten Person, soweit dies deren Wohl nicht zuwiderläuft.

Tragen Sie bitte im Rahmen Ihres Aufgabenkreises dazu bei, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung der oder des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern.

A. Sorge um die persönlichen Angelegenheiten

Die Sorge für die persönlichen Angelegenheiten umfasst insbesondere die Sorge für die Gesundheit, den Aufenthalt und die Lebensgestaltung.

B. Sorge für die Vermögensangelegenheiten

Die Sorge für die Vermögensangelegenheiten verpflichtet Sie, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und dabei die Wünsche der oder des Betreuten sinnvoll zu berücksichtigen. Das Vermögen ist nach den Verhältnissen wirtschaftlich, gewinnbringend und regelmäßig mündelsicher anzulegen.

II. Genehmigung des Amtsgerichts

Für besonders wichtige Angelegenheiten benötigen Sie die Genehmigung des Amtsgerichts, vor allem:

1. zur Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. psychiatrisches Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit,
2. zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen bei gewöhnlichem Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen offenen Einrichtung (beispielsweise, wenn durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll),

Hinweis zu 1. und 2.:

Die Unterbringung oder die unterbringungsähnlichen Maßnahmen sind zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

3. zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustands, in eine Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff **wie z.B. Amputationen**, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund der Maßnahme sterben oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden kann, es sei denn, dass mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist,

4. zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines Mietverhältnisses gerichtet sind (z. B. Aufhebungsvertrag mit dem Vermieter) – **diese Genehmigung benötigen Sie bereits vor der Kündigung!** –
(s. u. „Einseitiges Rechtsgeschäft“)
5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag, wenn das Vertragsverhältnis länger als 4 Jahre dauern oder von Ihnen Wohnraum vermietet werden soll,
6. zu Rechtsgeschäften über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder ein Recht an einem Grundstück, z. B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld),
7. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zu einem Erbaus-einandersetzungsvertrag,
8. zur Verfügung über eine Forderung (z. B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme, Kündigung von Bankkonten, im Einzelfall bei Abhebungen vom Konto),
9. zur Aufnahme eines Darlehens für die oder den Betreuten,
10. zu einem Vergleich oder Schiedsvertrag, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3.000,00 € übersteigt. (Dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert hat.)

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Amtsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam. Es ist erforderlich, nachträglich die gerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen. Erst damit wird der Vertrag wirksam. Es genügt nicht, wenn der Vertragspartner die Genehmigung von dritter Seite erfährt.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Amtsgerichts wirksam.

III. Allgemeine Aufgaben

Berichten Sie bitte dem Amtsgericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse der oder des Betreuten.

Bei der Sorge für das Vermögen ist jährlich Rechnung zu legen. Dabei sollen die Einnahmen und Ausgaben in geordneter Reihenfolge zusammengestellt und mit Belegen versehen werden, soweit solche üblicherweise erteilt werden. Die Belege sind mit der laufenden Nummer, unter welcher der Vorgang in der Abrechnung erscheint, zu versehen (s.u. "Vermögenssorge").

Werden Ihnen Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung ermöglichen oder ihre Erweiterung oder den Einwilligungsvorbehalt erfordern, so ist das dem Amtsgericht mitzuteilen.

Gleiches gilt, wenn die Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahmen ohne Kenntnis des Amtsgerichts beendet wurden.

Umfasst Ihr Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung, so ist dem Amtsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten, die eine Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommen lassen.

Teilen Sie bitte jede Anschriftenänderung dem Amtsgericht mit.

Das Amtsgericht führt die Aufsicht über Ihre Tätigkeit, berät und unterstützt Sie, insbesondere bei Schwierigkeiten mit der Führung der Betreuung.

Außerdem berät und unterstützt Sie die Betreuungsbehörde (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) auf Wunsch bei der Wahrnehmung der Aufgaben.

IV. Aufwandsentschädigung nach §§ 1835, 1835a BGB für ehrenamtliche Betreuer/innen

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als Betreuer/in können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, erstattet werden.

1. Pauschale Aufwandsentschädigung, § 1835a BGB

Die Aufwandsentschädigung gemäß § 1835a BGB beträgt zur Zeit pauschal 399,00 € pro Jahr. Bei Geltendmachung dieses Betrages sind Belege dem Betreuungsgericht **nicht** vorzulegen.

Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung erlischt, wenn Sie Ihren Antrag nicht jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres einreichen. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Beispiel:

Das Betreuungsjahr endet am 15.08.2009. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.

Ein Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden.

2. Ersatz von Aufwendungen, § 1835 BGB

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von 399,00 € übersteigen, müssen Sie dieses detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,30 € pro gefahrenen Kilometer erstattet. Zu beachten ist, dass die Fahrt in Verbindung mit der Betreuer Tätigkeit stehen muss.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber dem Betroffenen oder dem Betreuungsgericht geltend gemacht werden.

3. Wahlrecht

Es kann nur die Pauschale – ohne Einzelnachweis – **oder** die Erstattung der Auslagen beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Alternative. **Die Wahl ist bindend.**

4. Erstattungsverfahren

Ist der Betroffene **mittellos**, hat er also laufende Einkünfte unterhalb des Sozialhilfesatzes und kein Vermögen, das über dem Schonvermögen liegt, werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt.

Das Schonvermögen beträgt 5.000,00 €.

Verfügt der Betroffene über ausreichende **Einkünfte** oder ist **Vermögen** vorhanden, können Sie Ihre Aufwendungen mit Einzelnachweis (oben 2.) **ohne Antragstellung** sofort nach dem Entstehen aus dem Vermögen des Betroffenen entnehmen. Haben Sie die pauschale Aufwandsentschädigung gewählt (oben 1.), können Sie diese nach Ablauf des Betreuungsjahres dem Vermögen des Betroffenen entnehmen. Die Überprüfung erfolgt dann im Rahmen der Rechnungslegung oder Berichterstattung.

5. Steuerpflicht

Die an Sie ausgezahlte pauschale Aufwandsentschädigung ist im Regelfall nicht zu versteuern. Eine Einkommensteuerpflicht kann allerdings insbesondere dann in Betracht kommen, wenn Sie mehr als sieben Betreuungen führen und weitere Einkünfte, z. B. aus einer Arbeitnehmertätigkeit, erzielen.

VI. Vermögenssorge

Hinweise für die Abrechnungspflichten

Im vorliegenden Betreuungsverfahren wurden Sie u. a. für den Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ bestellt. Über das Ihnen anvertraute Vermögen d. Betreuten müssen Sie Rechnung legen, sofern Sie von der Abrechnungspflicht nicht befreit sind.

Befreite Betreuer sind gem. §§ 1908 i, 1857 a, 1854 BGB:

- Ehegatte/Lebenspartner(in) d. Betreuten
- Eltern d. Betreuten
- Abkömmlinge d. Betreuten
- Vereinsbetreuer
- Behördenbetreuer

Befreite Betreuer haben gem. §§ 1908i, 1857a, 1854 BGB statt einer Rechnungslegung eine Bestandsübersicht über das zu verwaltende Vermögen vorzulegen.

Es kann durch das Betreuungsgericht angeordnet werden, dass die Bestandsübersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zeiträumen vorzulegen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Vermögensverwaltung von geringem Umfang ist.

Hinweis:

1. Auch d. befreite Betreuer(in) muss jederzeit rechenschaftsfähig sein (stets ggü. d. Betreuten und dem Betreuungsgericht).

2. Bei berechtigtem Zweifel an der ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung durch d. Betreuer(in) oder bei engerem Kontrollbedarf über d. Betreuer(in) kann vom Betreuungsgericht die Befreiung aufgehoben werden bzw. die Vorlage einer Vermögensabrechnung angeordnet werden (§§ 1857, 1908 i BGB).

3. Von der Vorlage einer Schlussrechnung ist auch d. befreite Betreuer(in) nicht befreit und hat daher eine Abrechnung vorzulegen und zwar nach Beendigung der Betreuung durch:

- Tod d. Betreuten
- Aufhebung des Betreuungsverfahrens
- Wechsel in der Person des Betreuers.

Die Schlussrechnung entfällt dann, wenn:

- > d. Betreute oder dessen/deren Erbe auf die Schlussrechnung verzichtet hat,
- > wenn d. Betreute oder dessen/deren Erben mit d. vormaligen Betreuer(in) außergerichtlich abrechnet,
- > keinerlei Vermögen zu verwalten war,

> d. bisherige Betreuer(in) Alleinerbe/Alleinerbin ist.
(Das Erbrecht kann nur durch Vorlage eines Erbscheins, beglaubigte Abschrift eines Testaments oder ggf. notariellen Erbvertrages nebst gerichtlichem Eröffnungsprotokoll nachgewiesen werden.)

Auch befreite Betreuer/innen müssen daher geeignete Vorsorge ergreifen, z. B. durch Aufbewahrung aller Kontoauszüge, Nachweise aller Einnahmen/Ausgaben.

4. Wichtige Ausfüllhinweise zur Rechnungslegung entnehmen Sie bitte dem gesonderten Merkblatt: "Rechnungslegung Hinweisblatt"

Beachten Sie bitte, dass

- a.) das Vermögen d. Betreuten nur auf dessen/deren Namen angelegt werden darf, keinesfalls also auf den Namen des Betreuers/der Betreuerin,
- b.) Schenkungen aus dem Vermögen d. Betreuten seitens d. Betreuers/de Betreuerin mit Ausnahme der Anstandsschenkungen unzulässig sind.

5. Sie führen die Betreuung selbstständig und eigenverantwortlich. Für d. Betreuer/in gelten nach § 1901 BGB besondere Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von Wünschen d. Betreuten und seiner/ihrer Beteiligung (Besprechung) vor der Erledigung wichtiger Angelegenheiten. Befragen Sie in Zweifelsfällen bitte das Betreuungsgericht. Vereinbaren Sie ggf. telefonisch einen Termin. Das Betreuungsgericht wird Sie im Bedarfsfall gern beraten, kann Ihnen aber nicht Entscheidungen abnehmen, die Sie zu treffen haben.

Bitte teilen Sie dem Gericht mit, wenn Sie für längere Zeit unerreichbar sind (Urlaubsreise, Krankenhausaufenthalt usw.) und wer in dieser Zeit als Ansprechpartner/in zur Verfügung steht.

Sie können sich zur Beratung und Unterstützung auch an die zuständige Betreuungsbehörde wenden.